



Im Januar 2012

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

## Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Bundesrat stimmt zahlreichen Neuregelungen zu

Nach zahlreichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundesrat dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 1.1.2012 in Kraft und enthält **wichtige steuerliche Änderungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

### Berufsausbildung

Bereits rückwirkend (ab dem Veranlagungszeitraum 2004) gilt die „Klarstellung“, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, **keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten** sind. Die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug wird von derzeit 4.000 EUR ab dem Veranlagungszeitraum 2012 auf 6.000 EUR angehoben.

**Hinweis 1:** Der erhöhte Sonderausgabenabzug wird sich für viele Studenten nicht auswirken, da sie keine Einkünfte erzielen, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Eine **jahresübergreifende Verrechnung** ist im Vergleich zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht möglich.

**Hinweis 2:** Ob die **rückwirkende Gesetzesanpassung**, die die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

aushebelt, indes rechtens ist, wird wohl bald die Gerichte beschäftigen.

### Riester-Rente

Ab 2012 müssen auch **mittelbar zulageberechtigte Personen** einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR im Jahr auf ihren Vertrag einzahlen, um die volle Riester-Zulage zu erhalten. Damit reagiert der Gesetzgeber insbesondere auf die Fälle, in denen Zulagen zurückgefordert werden, weil Riester-Sparer infolge des **schleichenden Übergangs** von der mittelbaren in die unmittelbare Zulageberechtigung unwissentlich keinen Eigenbeitrag geleistet haben.

**Beispiel:** Eine Frau, die nicht berufstätig ist und deren Ehegatte einen Riester-Vertrag hat, ist mittelbar zulageberechtigt. Für ihren eigenen Vertrag musste sie bis dato keine Beiträge einzahlen. Wird die Frau jedoch **rentenversicherungspflichtig** (z.B. nach der Geburt ihres Kindes), ist sie selbst unmittelbar

### Abgabetermin

für den Termin 10.2.2012 = 10.2.2012 (UStVA, LStAnm)

### Zahlungstermin

#### bei Barzahlung

für den Termin 10.2.2012 = 10.2.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2012 = 15.2.2012 (GewStVz, GrundStVz)

#### bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

### Zahlungs-Schonfrist

#### bei Überweisungen

für den Termin 10.2.2012 = 13.2.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2012 = 20.2.2012 (GewStVz, GrundStVz)

### Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 11/10   | 4/11    | 7/11    | 11/11   |
|---------|---------|---------|---------|
| + 1,5 % | + 2,4 % | + 2,4 % | + 2,4 % |

zulageberechtigt und muss einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR einzahlen, was vielfach übersehen wurde.

Um sich die **Zulage für zurückliegende Beitragsjahre** doch noch zu sichern,

Besuchen Sie unsere informative Homepage: [www.froeschchen.de](http://www.froeschchen.de)

Cooperationspartner

hat der Gesetzgeber für bestimmte Fälle die Möglichkeit eingeführt, Beiträge **bis spätestens zum Beginn der Auszahlungsphase** nachzuentrichten. Diese Möglichkeit besteht für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Beitragsjahr 2011.

**Hinweis:** Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen die Anleger über die Neuregelung **bis zum 31.7.2012** in schriftlicher Form informieren.

### Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Mit einem **Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer** können Kapitalanleger den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen direkt durch die Bank vornehmen lassen. Wurde kein Antrag gestellt, erfolgt die Festsetzung über die Steuererklärung.

Bei Kapitalerträgen, die **nach dem 31.12.2013** zufließen, wird das bisherige Antragsverfahren abgeschafft und durch einen **automatisierten Datenabruf** ersetzt. Allerdings können Kapitalanleger den Abruf ihrer Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern sperren lassen. In diesen Fällen werden sie über die Steuererklärung zur Kirchensteuer veranlagt.

### Kindergeld/ Kinderfreibetrag

Der Katalog der Freiwilligendienste wurde erweitert. Infolgedessen erhalten Eltern auch für die Kinder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, die einen **internationalen Jugendfreiwilligendienst** oder einen **Bundesfreiwilligendienst** leisten.

**Inkrafttreten:** Internationale Jugendfreiwilligendienste ab 1.1.2011 und Bundesfreiwilligendienst ab 3.5.2011.

### Sanierungsklausel

Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.1.2011 dürfen deutsche Finanzämter die **Sanierungsklausel** grundsätzlich nicht mehr anwenden – trotz der seitens der Bundesregierung insoweit beim Gericht der Europäischen Union erhobenen Nichtigkeitsklage.

Anstelle der im Regierungsentwurf noch vorgesehenen Aufhebung der Sanierungsklausel erfolgt nunmehr eine

**Suspendierung.** Eine erneute Anwendung bzw. eine Weiteranwendung sieht das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz insbesondere dann vor, wenn das Gericht oder der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig erklären und feststellen, dass die Sanierungsklausel **keine staatliche Beihilfe** darstellt.

**Zum Hintergrund:** Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Diese **Verlustabzugsbeschränkung** gilt jedoch nicht, wenn der Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs erfolgt.

### Fingierte Schenkungen bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist eine Neuregelung zu beachten, nach der Einlagen in eine GmbH in **bestimmten Fällen** der Schenkungsteuer unterliegen können.

Nach der neuen Gesetzesfassung wird die **Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen**, die eine unmittelbar oder mittelbar beteiligte Person durch die Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlangt, nämlich als Schenkung fingiert.

Sollte es sich um einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang handeln, wird bei der **Ermittlung der Schenkungsteuer** das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker (Einlegendem) und Beschenktem (Mitgesellschafter) zugrunde gelegt.

**Hinweis:** Vorgenannte Ausführungen gelten für Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes entsteht.

### Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Im Zuge der Umstellung auf das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren – dessen Starttermin aktuell auf den 1.1.2013 verschoben wurde – wurden die umfangreichen **lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften** überarbeitet.

*Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmG), Drs. (B) 676/11 vom 25.11.2011*

Für GmbH-Geschäftsführer

### Firmenjubiläum und Geburtstagsfeier besser zweimal feiern

Die Aufwendungen einer GmbH für die Feier ihres Firmenjubiläums sind **nicht als Betriebsausgaben** abziehbar, wenn mit der Veranstaltung gleichzeitig ein runder Geburtstag des zu 50 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden soll. Dies hat jüngst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden.

Die Kosten für die Feier waren im Streitfall eindeutig gemischt veranlasst. Damit gilt ein **Aufteilungs- und Abzugsverbot**, weil die privaten und beruflichen Gründe derart zusammenwirken, dass eine Aufteilung in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil nicht möglich ist. Für das Gericht war jedenfalls nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen eine Aufteilung hätte stattfinden können, da alle Eingeladenen sowohl das eine als auch das andere Ereignis feiern wollten und sollten.

**Hinweis:** Ist die private Mitveranlassung **nicht von untergeordneter Bedeutung**, hilft es in solchen Fällen nur, zwei separate Feiern auszurichten, um den Betriebsausgabenabzug für das Firmenjubiläum nicht zu gefährden.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.2.2011, Az. 12 K 12087/07, rkr., unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 113752*

Für Kapitalanleger

### Gebrauchte Lebensversicherung: Kaufpreis wirkt sich erst bei Fälligkeit aus

Der vom Erwerber einer gebrauchten Lebensversicherung gezahlte Kaufpreis stellt **Anschaffungskosten** dar, sodass die bis zum Erwerbszeitpunkt in der Police aufgelaufenen außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen weder negative Kapitaleinnahmen noch vorweggenommene Werbungskosten darstellen. Mit diesem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung.

Zwar lässt sich der Kaufpreis rein rechnerisch in aufgelaufene Zinsen und das Versicherungsstammrecht aufteilen. Gleichwohl handelt es sich um einen **einheitlichen Kaufvertrag**.

*BFH-Urteil vom 24.5.2011, Az. VIII R 46/09, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 113311*

Für alle Steuerpflichtigen

## Gründungszuschuss: Erhebliche Einschnitte für arbeitslose Existenzgründer

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zugestimmt. Damit müssen arbeitslose Existenzgründer beim Gründungszuschuss **erhebliche Einschnitte** in Kauf nehmen.

### Vollständige Ermessensleistung

Der Gründungszuschuss wird von einer teilweisen Pflicht- in eine **vollständige Ermessensleistung** umgewandelt. Somit liegt es künftig im Ermessen der Arbeitsagenturen, ob der Zuschuss gewährt wird. Jenseits der Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes ist durch den Vermittler die **persönliche Eignung** der Gründerin bzw. des Gründers einzuschätzen.

### Geringere Förderung bei gleicher Förderdauer

Die **erste Förderphase** – Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und 300 EUR zur sozialen Absicherung – wird von neun auf sechs Monate verkürzt. Die **zweite Förderphase** – pauschal 300 EUR zur sozialen Absicherung – wird von sechs auf neun Monate verlängert.

**Hinweis:** Damit beträgt die mögliche Gesamtförderdauer weiterhin 15 Monate; die Förderungshöhe wird aber regelmäßig geringer ausfallen.

### Längerer Restanspruch auf Arbeitslosengeld

Darüber hinaus müssen Arbeitslose künftig einen **Restanspruch auf Arbeitslosengeld I** von mindestens noch 150 statt wie bisher 90 Tagen vorweisen, um den Gründungszuschuss erhalten zu können.

### Inkrafttreten

Die vorgenannten Neuregelungen treten **am Tag nach der Verkündung** des Gesetzes in Kraft; voraussichtlich also noch im Dezember 2011.

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Drs. 762/11 (B) vom 25.11.2011

Für Unternehmer

## Steuerfreie Exportumsätze: Wichtige Änderungen beim Buch- und Belegnachweis

Exportlieferungen in andere EU-Staaten oder das Drittland bleiben regelmäßig nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Exporteur den **Buch- und Belegnachweis** ordnungsgemäß führt. Die Nachweisbestimmungen wurden durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, der der Bundesrat am 25.11.2011 zugestimmt hat, grundlegend überarbeitet. Da die Änderungen bereits **am 1.1.2012 in Kraft treten**, sollten die neuen Spielregeln schnellstens verinnerlicht werden.

Bislang waren die Bestimmungen zum Buch- und Belegnachweis aufgrund ihrer Formulierung als „Soll-Vorschriften“ ausgelegt. In der neuen Fassung werden diese nun durch „**Muss-Vorschriften**“ ersetzt, sodass verbindliche Nachweisvorgaben vorliegen.

### Ausfuhrlieferungen

Die bereits seit vielen Jahren unverändert existierenden Vorschriften zum Ausfuhrnachweis bei **Lieferungen in das Drittland** (sogenannte Ausfuhrlieferungen) basieren noch auf der Annahme eines von der Grenzzollstelle gestempelten Papiernachweises. Demzufolge wurden die Nachweispflichten an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am **elektronischen Ausfuhrverfahren** angepasst.

Dies bedeutet beispielsweise für **Beförderungsfälle**, dass als Belegnachweis der Ausfuhr regelmäßig der Ausgangsvermerk gilt. **Ausgangsvermerk** ist die auf elektronischem Weg übermittelte Bestätigung, dass der Gegenstand ausgeführt wurde.

### Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Bei Lieferungen in einen **Mitgliedsstaat der Europäischen Union** (inneregemeinschaftliche Lieferungen) wurde bisher zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen unterschieden.

Diese Differenzierung war seitens der Wirtschaftsverbände als zu kompliziert und exportbehindernd beklagt worden, während es der Finanzverwaltung insbesondere in Beförderungsfällen häufig an der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Dokumentangaben mangelte. Infolgedessen zielt die Neufassung auf eine **Vereinheitlichung und Vereinfachung** der Beförderungs- und Versandungsfälle ab.

Neben dem auch bislang schon aufzubewahrenden **Rechnungsdoppel** wird

eine sogenannte **Gelangensbestätigung des Abnehmers** gefordert. In dieser Bestätigung soll der Abnehmer gegenüber dem Exporteur bzw. Spediteur den **bereits vollzogenen Warentransport** bestätigen, also dass der Exportgegenstand bereits tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die Gelangensbestätigung hat **folgende Angaben** zu enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) des Exportgegenstands,
- Ort und Tag des Transportendes (Zielort bzw. -tag beim Empfänger),
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers.

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann die Gelangensbestätigung aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Die Bestätigung muss sich also nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben.

**Hinweis:** Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, für die Praxis in einer Verwaltungsanweisung ein **Muster einer Gelangensbestätigung** zur Verfügung zu stellen.

### Rechtzeitig die Weichen stellen

Da die Verordnung bereits am 1.1.2012 in Kraft tritt, müssen sich betroffene Unternehmer **zeitnah** mit den Änderungen beim Buch- und Belegnachweis vertraut machen, um die Umsatzsteuerbefreiung nicht zu gefährden.

**Hinweis:** Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgenannten Ausführungen einen Überblick verschaffen. In gewissen Fällen ist eine **alternative oder ergänzende Nachweisführung** (z.B. bei der Kfz-Ausfuhr) möglich bzw. erforderlich.

Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 2.12.2011, BGBl I 2011, 2416

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

**Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst ab 2013: Wichtige Übergangsregeln auf einen Blick**

Ursprünglich sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM) bereits in 2011 eingeführt werden. Infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand wurde der Starttermin auf den 1.1.2012 verschoben. Da die **technischen Probleme** immer noch nicht beseitigt sind, einigten sich die Finanzminister von Bund und Ländern nun darauf, den Starttermin erneut zu verschieben – und zwar **auf den 1.1.2013**. Für 2012 hat das Bundesfinanzministerium die **nachfolgenden Übergangsregeln** bekannt gegeben.

Die Eintragungen auf der **Lohnsteuerkarte 2010** bzw. der vom Finanzamt ausgestellten **Ersatzbescheinigung 2011** (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem **Arbeitgeberwechsel** muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr (z.B. zu günstige Steuerklasse), muss der Arbeitnehmer diese **beim Finanzamt ändern lassen**. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

**Empfehlungen der Finanzämter bei Änderungen**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Arbeitgeber zu informieren. Die Finanzämter empfehlen folgende Vorgehensweise:

Grundsätzlich kann das im Herbst 2011 versandte **Informationsschreiben des Finanzamts** über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 1.1.2012 dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses vorgelegt werden. Zuvor ist jedoch zu **prüfen**, ob die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Ferner ist zu beachten, dass das Schreiben – mit Ausnahme des Pauschbetrages für behinderte Menschen und für Hinterbliebene – keinen Freibetrag ausweist.

Stimmen die Angaben im Informationsschreiben nicht oder soll ab 2012 ein neu beantragter Freibetrag berücksichtigt werden, sollte dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses ein **Ausdruck** der ab 2012 gültigen **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** vorgelegt

werden. Sofern dieser nicht vorliegt, wird er vom zuständigen Finanzamt auf Antrag ausgestellt.

**Freibeträge**

Wird in 2012 ein unzutreffender Lohnsteuerabzug vorgenommen, kann dies bei der **Einkommensteuerveranlagung** korrigiert werden. Wer z.B. den Aufwand für den Weg zur Arbeit als Freibetrag erstmals ab 2012 beantragt hat, dem Arbeitgeber diese Information aber nicht mitteilt, erhält zwar einen **geringeren Nettolohn**. Mit Abgabe einer Steuererklärung wird indes der zutreffende Steuerbetrag berechnet und zu viel einbehaltene **Lohnsteuer erstattet**.

**Hinweis:** Ist der Freibetrag zu hoch, kann es bei der Einkommensteuerveranlagung zu einer **Nachzahlung** kommen. Um dies zu vermeiden, sollten dem Finanzamt Änderungen mitgeteilt und dem Arbeitgeber ein Ausdruck mit den gültigen Freibeträgen vorgelegt werden.

**Berufseinsteiger**

Für Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Start des elektronischen Verfahrens **auf Antrag eine Ersatzbescheinigung** aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

**Vereinfachungsregelung:** Ledige Auszubildende, die im Jahr 2012 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen **keine Ersatzbescheinigung**. Der Arbeitgeber kann die **Lohnsteuer nach der Steuerklasse I** berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, für die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewandt wurde, gilt diese weiterhin.

BMF vom 2.12.2011: „Die elektronische Lohnsteuerkarte startet später“

## Für Unternehmer

**Istversteuerung: Umsatzgrenze bleibt bei 500.000 EUR**

Eigentlich sollte die für die nach vereinnahmten Entgelten (**Istversteuerung**) relevante Umsatzgrenze von 500.000 EUR ab 2012 wieder auf die ursprünglichen 250.000 EUR abgesenkt werden. Damit hätten viele Unternehmer nicht mehr von dieser **liquiditätsschonenden Möglichkeit** – die Umsatzsteuer erst nach Zahlungseingang abführen zu müssen – profitieren können. Nachdem der Bundesrat dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes am 25.11.2011 zugestimmt hat, steht nun aber fest, dass die **500.000 EUR dauerhaft bleiben**.

**Anvisierte Änderung beim Vorsteuerabzug**

Der Vorsteuerabzug entsteht nach derzeitiger Rechtslage auch bei der Istversteuerung grundsätzlich **mit dem Ende des Voranmeldungszeitraums**, in dem die entsprechende Leistung bewirkt wurde und eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es somit nicht an.

Der Bundesrat hat in seiner Zustimmung zur dauerhaften Beibehaltung der 500.000 EUR-Grenze aber darauf hingewiesen, dass das **Auseinanderfallen der Zeitpunkte** zwischen Vorsteuerabzugsrecht und Umsatzsteuerentrichtungspflicht zu nicht mehr tragbaren **Wettbewerbsverzerrungen** zwischen Regelfirsteuerern und der immer größeren Anzahl von Istversteuerern führt. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine **Istversteuerung auch für den Vorsteuerabzug** einzuführen. Insofern muss zukünftig mit einer Änderung der Rechtslage gerechnet werden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, Drs. (B) 673/11 vom 25.11.2011

**Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.